

Vereinbarung

betreffend

**stationärer psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung und Betreuung
für die grundversicherten Patientinnen und Patienten mit liechtensteinischer
Krankenversicherung**

Präambel

Mit diesem neuen Anhang 1 wird der bisher geltende Anhang 1 vom 21. August 2014 ersetzt. Dieser Anhang tritt rückwirkend auf den 01.01.2016 in Kraft.

Grundsatz

Als Grundlage dieses Anhangs gilt der Tarifvertrag KVG zwischen tarifsuisse AG und den PDGR vom 30.03.2016, von der Regierung genehmigt am 17.5.2016.

In den nachfolgenden Preisen sind alle Pflichtleistungen gemäss dem in der Schweiz gültigen Krankenversicherungsgesetz enthalten.

Komfort:

Der Standard der Klinik ist die Basis für die grundversicherten Patienten.

Leistungen:

Die Tagespauschalen umfassen die Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft, ärztliche Behandlung, Arzneien sowie alle wissenschaftlich anerkannten Heilanwendungen gemäss KVG.

Zusätzlich zur Tagespauschale der Tageskliniken werden den Krankenversicherern verrechnet:

- a) Einzel-psychotherapeutische Behandlungen des Arztes oder delegierte Psychotherapie gemäss TARMED.
- b) Die heroingestützte Behandlung gemäss separat vereinbartem Vertrag (Dok 358).

Die Verrechnung der Tagespauschalen erfolgt nach den jeweils gültigen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigten Tarife (Anhang 5 zum Vertrag)

Ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 gelten folgende Tarife: **2016 /2017**

Akutpsychiatrie	CHF 623.--
Gerontopsychiatrie	CHF 620.--
Rehabilitation / Langzeit	CHF 550.--
Psychotherapie	CHF 590.--
Sucht	CHF 630.--
Forensik 1. bis 180. Tag	CHF 574.--
Forensik 181. bis 365. Tag	CHF 494.--
Forensik 366. bis 730. Tag	CHF 254.--
Jugend	CHF 660.--
Tagesklinik Vollpauschale (1 Tag)	CHF 347.--
Tagesklinik (1/2 Tag)	CHF 173.50

Ein- und Austrittstage (auch wenn der Patient in ein anderes Spital verlegt wird) sowie Urlaubsantritt- und Rückkehrtage aus dem Urlaub werden als volle Tage gerechnet.

Für ärztlich angeordnete und medizinisch-therapeutisch begründete externe Aufenthalte von vier und weniger aufeinanderfolgenden Tagen vergüten die Krankenversicherer die volle Tagespauschale. Ferien und Urlaube fallen nicht unter diese Regelung.

Beim Entweichen eines Patienten wird spätestens 2 Arbeitstage nach dem Entweichungstag ein Austritt mutiert.

Vaduz, 1.9.16

Chur, 7.9.16

Für das
Fürstentum Liechtenstein

Für die
Psychiatrische Dienste Graubünden



Peter Gstöhl
Direktor Amt für Gesundheit



Josef Müller
CEO

Beda Meyer
Verwaltungsdirektor